Erscheint wöchentlich einmal, (Mittwochs.)

Preis vierteljährlich 80 Pf. durch die Post bezogen 99 Pfg.

Inserationspreis die 1spaltige Zeile 15 Pfg., bei 2maliger Aufnahme 10% bei 3—5 maliger 20% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 16. **Münsterberg, Mittwoch den 17. April** **1912.**

[3007.] **Druckfehlerberichtigungen.** In der Bekanntmachung vom 3. d. Mts. J.-Nr. II. 1064, muß es auf Seite 65 des Kreisblattes in der 2. Zeile von oben statt 50 Pfg. „50%“ und in der Bekanntmachung vom 9. d. Mts., J.-Nr. H. 2813., auf Seite 68 in der 1. Zeile von oben statt Heinrich „Heinisch“ heißen.

Münsterberg, den 12. April 1912.

[III. 217.] Ernannt, wiederernannt bezw. bestätigt wurden:

Als Amtsvorsteher: Die Rechnungsführer Melitz in Tepliwoda und Sproß in Schönjohnsdorf für die Amtsbezirke Tepliwoda bezw. Schönjohnsdorf.

Als Gutsvorsteher-Stellvertreter: Inspektor Kille in Nieder Pomsdorf.

Münsterberg, den 6. April 1912.

[M. 1125.] **Frühjahrskontrollversammlungen.** Auf die im Kreisblatt für 1912, Seite 57/8 unter Nr. M. 1125 abgedruckte Bekanntmachung über die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen wird hiermit hingewiesen.

Der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben für ausreichende Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Münsterberg, den 11. April 1912.

[H. 2505.] **Jagdbarkeit des Muffelwildes.** Durch Verordnung vom 22. Januar cr. ist das Muffelwild (ovis musimon) als jagdbares Tier erklärt worden.

Mit der Jagd zu verschonen ist:

a. männliches Muffelwild vom 1. Februar bis 31. August; b. weibliches Muffelwild vom 16. Dezember bis 15. September.

Wer während der Schonzeit ein Stück Muffelwild erlegt oder einfängt, wird mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft. Die betreffende Bekanntmachung ist auf S. 123/24 des Reg.-Amtsbl. abgedruckt.

Münsterberg, den 11. April 1912.

Schonzeit für Rehböcke. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und für das Jahr 1912 betreffs des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. dem 15. Mai zu belassen. Der Bezirksausschuß. gez. Dr. Sarre. Breslau, den 27. März 1912.

[H. 2990.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 12. April 1912.

[H. 2953.] **Rechnungsauszüge der Schulkassen.** Nachdem in der Troebel'schen Buchhandlung hierselbst neue Formulare zu Rechnungsauszügen der Schulkassen, welche genau den im hiesigen Kreise eingeführten Schulhaushaltsanschlägen entsprechen, zu haben sind, wird von der durch die Kreisblattverfügung vom 8. Mai 1911, S. 84, angeordneten **handschriftlichen** Herstellung der Rechnungsauszüge Abstand genommen. Die formularmäßigen Rechnungsauszüge sind, wie bisher, alsbald nach Anfertigung der Schulkassenjahresrechnung auf Grund derselben herzustellen und dem Herrn Kreisschul-Inspektor einzureichen.

Münsterberg, den 12. April 1912.

[H. 2885.] **Schwalbennot und Schwalbenschutz.** Es ist erwiesen, daß die Schwalben auch in hiesiger Gegenden trotz der günstigen Lebensbedingungen aus Mangel an Brutstätten in bedenklichem Maße abwandern. Das ist bedauerlich, da die Schwalben als Vertilger von Insekten, die den Menschen und dem Vieh lästig und schädlich sind, von erheblichem Nutzen sind.

Nicht mit Unrecht wird die Schuld hieran den modernen Beton- und Backsteinbauten zugeschrieben, weil diese schützender Dachüberstände und Auskragungen entbehren, die die Schwalben mit Vorliebe zum Nisten aufsuchen, um die Brutstätte vor der Einwirkung anhaltender feuchter Witterung zu sichern.

Es ist dringend erwünscht, den Schwalbenzuzug nach Möglichkeit zu fördern und zu dem Zweck den Nestbau dadurch vorzubereiten, daß an dazu geeigneten Gebäuden das Dach in genügender Ausladung über die Außenwände vorgezogen wird, und daß einige Zentimeter unter dem Dachvorsprung flache Vertiefungen von Ziegelsteingröße ausgespart oder Auskragungen in Stein oder Holz angebracht werden, die für die Niederlassung der Vögel geeigneten Schutz und Stützpunkte bieten.

Ferner wird bei allen Reparatur- und Umbauarbeiten darauf hinzuwirken sein, daß die Handwerker die vorhandenen Brutstätten schonen und an bevorzugten geeigneten Plätzen die Nistgelegenheiten vermehren.

Die Verwalter und Nutzungsberechtigten von Wohn- und Zweckbauten, Scheunen, Schuppen, Ställen, Lager- und Vorratshäusern können hiernach für den Schwalbenschutz außerordentlich vorteilhaft wirken.

Künstliche Nester werden von den Schwalben nicht immer angenommen, wohl aus dem Grunde, weil Spatzen und andere Vögel sich vorher darin eingenistet hatten. Endlich wird empfohlen, den Schwalben die Bereitung des Baumaterials zu selbstgebauten Nestern zu erleichtern, indem lehmige Erde, wo solche fehlt, in der Zeit der Nestherrichtung bereitgestellt und an trockenen und wasserarmen Plätzen Wasser geschüttet wird, auch die Brunnenbecken und überirrdische Brunnenabläufe erhalten und feucht gehalten werden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen und ihrerseits für den Schutz der Schwalben in jeder geeigneten Weise mitzuwirken.

Münsterberg, den 11. April 1912.

[J. 360.] **Umtausch und Bareinlösung von Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

A. Durch die Postanstalten.

Die Postanstalten tauschen Beitragsmarken zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur unter nachstehenden Bedingungen um:

1. Die Marken, deren Umtausch gewünscht wird, müssen gültig, völlig unbeschädigt und in einem solchen Zustande sein, daß mit Sicherheit erkannt werden kann, daß von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden ist.
2. Die Marken werden nur gegen Beitragsmarken einer anderen Sorte umgetauscht. Der etwaige Unterschied der Werte ist an die Postkasse bar zu entrichten. Eine Barzahlung aus der Postkasse findet nicht statt.
3. Jede Postanstalt nimmt nur die Marken derjenigen Versicherungsanstalt zum Umtausch an, deren Marken sie zum Verkaufe führt.

B. Durch die Versicherungsanstalt.

Der Umtausch verdorbener oder unbrauchbar gewordener Beitragsmarken sowie die Bareinlösung nicht verwendbarer Beitragsmarken überhaupt erfolgt durch die Versicherungsanstalt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Antrag auf Einlösung oder Umtausch von Marken ist an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten, deren Name auf den Marken verzeichnet ist.
2. Der Vorstand prüft den Antrag und bewilligt die Einlösung oder den Umtausch, sofern nach seinem Ermessen die Annahme einer unrechtmäßigen Hinterziehung von Beiträgen oder eines sonstigen Mißbrauches der in Rede stehenden Vergünstigung nicht begründet ist. Ausgeschlossen von der Zurücknahme sind Marken, die bereits verwendet waren. Rückzahlungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn es sich um den Betrag von mindestens einer Mark handelt.
3. Die Rückzahlungen des zu erstattenden Betrages erfolgt durch die Kasse der Versicherungsanstalt oder mittels Postsendung auf Kosten des Antragstellers. In entsprechender Weise ist bei dem Umtausch von Marken zu verfahren.

Münsterberg, den 10. April 1912.

Remonteankauf für 1912. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten soll in diesem Jahre im Regierungsbezirk Breslau der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden: 18. Juni 11° Vm. Wehrse (an der Scheune des Remontedepots), Kr. Guhrau. Berlin, den 24. Februar 1912.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez.: von Oheimb.

[H. 2480 II.] Näheres ist aus der auf S. 136/7 des Regierungs-Amtsblattes befindlichen Bekanntmachung zu ersehen.

Münsterberg, den 11. April 1912.

[H. 3140.] **Einfuhr von Klauenvieh aus dem Großherzogtum Oldenburg.** Auf die im Amtsblatt für 1912 Seite 156 abgedruckte Landespolizeiliche Anordnung vom 6. April 1912 wird hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Münsterberg, den 16 April 1912.

[H. 2265.] **Desinfektion von Wohnungen Tuberkulöser.** Nachdem neuere Untersuchungen ergeben haben, daß Desinfektionen unter Anwendung von Formaldehyd eine einwandfreie Abtötung von Tuberkelbazillen nicht gewährleisten, ist durch ministerielle Anordnung bestimmt worden, daß bei Desinfektionen von Wohnungen Tuberkulöser von der Anwendung von Formaldehydgas gänzlich abzusehen ist. Die Nr. 10 des Abschnittes 2 der auf S. 14 flg. der außerordentlichen Beilage zu Stück 42 des Regierungsamtsbl. für 1906 abgedruckten Desinfektionsanweisung erhält daher folgenden Zusatz: **„Bei Tuberkulose hat die Desinfektion dieser Gegenstände ausschließlich in Dampfapparaten zu erfolgen."**

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die in ihrem Besitze befindliche, vorbezeichnete Anweisung entsprechend zu berichtigen.

Münsterberg, den 10. April 1912.

[3022.] In Ogen Kreis Grottkau ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Münsterberg, den 15. April 1912.

Der Landrat. J. V. Jung. Kreisdeputierter.

[Sp. 115.] Dem Apothekenbesitzer Pfeiffer in Teplimoba ist die Annahmestelle der Kreissparkasse für Teplimoba, und dem Kaufmann Hirschel in Ober Kunzendorf die Annahmestelle für Ober Kunzendorf übertragen worden. Der Kreisausschuß. J. V. Jung. Kreisdeputierter. Münsterberg, den 16. April 1912.

I. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse des Kreises Münsterberg vom 15. November / 21. Dezember 1909.

§ 13 Abs. 1 bis 4 ist zu streichen. Dafür tritt als Abs. 1:

„Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 10 000 M von einer und derselben Person an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden oder der Betrag von 10 000 M durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Kreisausschusses ab. In keinem Falle dürfen die Einlagen eines Sparers den Betrag von 20 000 M übersteigen. Einlagen von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen, sowie Mündelgelder dürfen nach dem Ermessen des Kreisausschusses bis zu 40 000 M angenommen werden."

In § 15 Abs. 2 sind die Worte „Einlagen auf gesperrte Bücher können auch den Betrag von 3000 M übersteigen," in § 18 ist Abs. 4, in § 20 Abs. 3 sind die Worte „mit Ausnahme der nach § 15 eingekauften Wertpapiere" zu streichen.

In § 19 Abs. 3 tritt anstelle der drei ersten Sätze (von „die Zinsen" bis Berechnung treten"):

„Die Zinsen werden vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage, der der Rückzahlung vorhergeht (einschließlich), berechnet."

Dem § 20 tritt als 4. Absatz hinzu:

"Ist eine Einlage ganz oder zum Teil gekündigt, so hört mit Ablauf der Kündigungsfrist oder des vereinbarten Zahltages die Verzinsung des gekündigten Betrages auf. Erfolgt dann die Abhebung nicht binnen 2 Wochen, so gilt die Kündigung als zurückgenommen und beginnt die neue Verzinsung erst vom ersten des darauf folgenden Monats."

§ 24 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Mindestens 1/8 des Gesamtbestandes der Sparkasse unter Abrechnung der vorübergehenden Einlagen anderer kommunaler Sparkassen (§ 26 B) ist in Schuldverschreibungen des Preußischen Staates oder des Deutschen Reiches anzulegen."

§ 25 D Abs. 2 anstelle von 6000 M ist zu setzen „10 000 M"

In § 25 D Abs. 3 (letzte Zeile des § 26) sind die Worte „O und" zu streichen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und ist von da ab für alle Einleger verbindlich, die nicht vorher gemäß § 20 der Satzung ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

Münsterberg, den 15 April 1912.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 24. April 1912, Beginn vorm. 10 Uhr, wird im **Stadtverordneten-Sitzungssaale zu Schweidnitz** eine

öffentliche Vollversammlung der Handelskammer

stattfinden. —

Schweidnitz, der 11. April 1912.

Die Handelskammer.

Dr. G. Kauffmann. Der Syndikus. **Dr. Heubner.**

Der Saatenstand Anfang April 1912.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Reg.-Bezirk	Anzahl der von d. Vertrauensmännern abgegebenen Noten: 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,5	2,4			3	4	1				
Winterspelz (Dinkel) . .	1,9	—									
Winterroggen	2,3	2,2		1	5	1	1				
Winterraps und Rübsen .	2,8	2,8			3		2		1		
Klee . . .	3,6	3,3					2	1	1		3
Luzerne . .	2,9	3,1			1		2	1			
Wiesen mit künstlicher Be-(Ent-)wässerg.	2,4	2,7									
Ind. Wiesen.	2,8	3,0					6				

Kgl. Preuß. Statistisches Landesamt.

Everr. Präsident.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 23. April 1912

von **vormittags 9 Uhr ab** sollen im **Wenzel'schen Gasthause** zu **Moschwitz** aus den Forstschutzbezirken **Moschwitz** und **Frömsdorf** folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. Nutzhölzer:

Jagen Försterstuhl: 106 Fichten von 15 bis 28 cm M.-D. = 53,93 fm; **Jagen Schonungspläne:** 75 Nadelholz-Stangen (Rüstst. Leiterbäume pp.) **Jagen Sandberg:** 28 Stck. Bohnen-Stangen.

b. Brennhölzer:

Jagen Dörnerhau, Josefhau, Sandberg, Schonungspläne: 61 rm Nadelholz-Knüppel, 242 rm Nadelholz-Reisig; **Jagen Tepliwodaer Seite:** 247 rm harte Scheite und Knüppel, 15 rm Nadelholz-Scheite und Knüppel, 19 rm harte Brocken, 662 rm Laubholz-Reisig, 226 rm Nadelholz-Reisig. **Jagen Mühlberg:** 32 rm harte Scheite und Knüppel, 54 rm Nadelholz-Scheite, 273 rm hartes Reisig, 391 rm Nadel-Astreisig.

Heinrichau, am 15. April 1912.

Großherzoglich-Sächsisches-Forstamt.

Bekanntmachung für die Geschäftsleute.

Schulden, die meine Frau auf meinen Namen macht, bezahle ich nicht, da sie ihre Rente von mir erhält.

Deutsch Tschammendorf, Kreis Strehlen.

Julius Graumüller, Lehrer.

Wegesperrung.

Die Chaussee von der Apotheke in Tepliwoda bis zum Bahnhofe Tepliwoda ist bis auf weiteres wegen Pflasterarbeiten gesperrt.

Der Weg Tepliwoda-Zollhaus ist entweder über Kobelau, oder über der Feldweg, welcher vom Nordende des Dorfes Tepliwoda nach dem Raatzer Wegweiser führt, zu wählen.

Münsterberg, den 4. April 1912.

Der Landrat.

Betrifft Steuerabrechnung pro 1911.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände bezw. die Herren Ortserheber werden hierdurch ersucht, die Schlußabrechnung mit der unterzeichneten Kasse pro 1911 — soweit das noch nicht geschehen sein sollte — bestimmt bis zum 22. April cr. zu bewirken.

Die von der Königlichen Regierung pro 2. Halbjahr 1911 festgesetzten Steuer-Zu- und Abgangslisten können hier eingesehen bezw. abgeholt werden. Dieselben sind jedoch innerhalb 8 Tagen wieder zurückzureichen.

Münsterberg, den 12. April 1912.

Königliche Kreis-Kasse. Scholtz.

Holzversteigerung.

Montag, den 22. d. Mts

von vormittags 9 Uhr ab sollen im **Gasthause** zu **Kraßwitz** aus dem Forstschutzbezirk **Dobrischau** folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. Nutzhölzer:

(aus Taubenwald und Ameisenberg): 14 Stark-Kiefern 8,89 fm, 163 Nadelholz-Bauhölzer 47,39 fm, 133 Nadelholz-Stangen, 95 Birken-Stangen.

b. Brennhölzer:

(aus Taubenwald, Ameisenberg und Kiefernberg, neuer Einschlag, Kalinke und Ameisenberg, alter Einschlag): 133 rm harte Scheite und Knüppel, 66 rm weiche Laubholz-Knüppel, 170 rm Nadelholz-Knüppel, 811 rm Laubholz-Reisig, 634 rm Nadelholz-Reisig.

Heinrichau, am 15. April 1912.

Großherzoglich-Sächsisches-Forstamt.

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1338.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

4%ige mündelsichere und andere,
auch höher verzinsliche Anlagewerte
zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere auf Verlosung, Convertierung pp.

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Vermietung von Stahlfächern.

Verantwortlicher Redakteur: Moltke, Königl. Rechnungsrat, Münsterberg.
Verlag des Königlichen Landratsamtes. J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.